

BEAUFTRAGUNG TRINKWASSERANSCHLUSS

KASSEL WASSER

KASSELWASSER Eigenbetrieb der Stadt Gartenstraße 90 34125 Kassel		Wird von KASSELWASSER ausgefüllt:	
		Projektnummer:	
		Kundennummer:	
Anschlussart		Anschlussort	
<input type="checkbox"/> Neuanschluss <input type="checkbox"/> Veränderung / Erneuerung / Umlegung <input type="checkbox"/> Stilllegung / Trennung <input type="checkbox"/> Bauwasser <input type="checkbox"/> Reparatur <input type="checkbox"/> Notverbindung		Flur:	
		Flurstück:	/
		Gemarkung:	
		Straße, Haus-Nr., Ort:	
Grundstücksnutzung			
<input type="checkbox"/> Wohnzwecke		<input type="checkbox"/> Gewerbliche / sonstige Nutzung	
Anzahl der Wohneinheiten		Anzahl der Gewerbeeinheiten	
Belastungswerte			
Spitzendurchfluss (vs) <i>(nach DIN 1988)</i>	in (l/s)	Summendurchfluss (vr)	in (l/s)
<p>Der Anschluss an unser Versorgungsnetz erfolgt auf Grundlage der Wasserversorgungssatzung der Stadt Kassel vom 26.11.2018 in der jeweils gültigen Fassung. Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet der Stadt Kassel sowie gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung i. S. d. § 30 Abs. 2 HWG die Gebiete der Stadt Vellmar und Teilgebiete von Nachbargemeinden zum Versorgungsgebiet gemäß § 1 Abs. 1 Wasserversorgungssatzung.</p> <p>Die Aufwendungen für die Herstellung der Anschlussleitungen sind der Stadt zu erstatten. Gleiches gilt für Aufwendungen durch Veränderungen der Anschlussleitung, die auf Wunsch des Anschlussnehmers erfolgen. Bei Anschlussleitungen, mit deren erstmaliger Herstellung vor dem 01.04.1980 begonnen wurde, sind daneben die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlussleitung zu erstatten.</p> <p>Die Stadt ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort.</p> <p>Die Anschlussgebühren werden dem Anschlussnehmer nach betriebsfertiger Herstellung des Anschlusses in Form eines Gebührenbescheides in Rechnung gestellt.</p>			
Anschlussnehmer:		Grundstückseigentümer: <i>(falls nicht identisch mit dem Anschlussnehmer)</i>	
Vor- und Nachname		Vor- und Nachname	
Straße, Haus-Nr.		Straße, Haus-Nr.	
Postleitzahl, Ort		Postleitzahl, Ort	
Telefonnummer		Telefonnummer	
Datum, Unterschrift		Datum, Unterschrift	

Zur Ermittlung der Anschlussgebühr beachten Sie bitte die unverbindliche Kostenmitteilung.

Auszüge aus der Wasserversorgungssatzung

§ 2 Begriffsbestimmungen

- a) **Anschlussleitungen** sind die Leitungen, die der Versorgung eines Grundstücks dienen, von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Hauptabsperreinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber. Der Begriff der Anschlussleitung wird in dieser Satzung synonym mit dem des Grundstücksanschlusses (§ 5) verwendet.
- b) **Anschlussnehmer** sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.
- c) **Standardgrundstücksanschluss** ist eine Anschlussleitung mit einem Innendurchmesser bis 53 mm, die in direkter Linie von der Versorgungsleitung zum Gebäude geführt wird und eine maximale Länge von 15 m im Grundstück aufweist. Sie endet unmittelbar nach dem Eintritt in das Gebäude an der Gebäudeaußenwand mit der Hauptabsperreinrichtung.

§ 5 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur eine Anschlussleitung. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so ist jedes Gebäude separat anzuschließen.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlussleitungen sowie deren Änderung bestimmt die Stadt Kassel nach Anhörung und unter Wahrung der Interessen der Anschlussnehmer. Sollen besondere Feuerlöschanschlüsse (Objektschutz) eingerichtet werden, ist die Stadt Kassel berechtigt, über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Anordnungen zu treffen.
- (5) Die Anschlussleitung darf ausschließlich von der Stadt Kassel oder deren Beauftragten hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt werden. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.

§ 23 Umsatzsteuer

Die Gebühren und Grundstücksanschlusskosten (§ 24) verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Wenn Gebühren, die aufgrund dieser Satzung erhoben werden, der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die gesetzliche Umsatzsteuer vom Gebührenpflichtigen zusätzlich zu tragen.

§ 24 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung der Anschlussleitungen sind der Stadt Kassel zu erstatten. Gleiches gilt für Aufwendungen durch Veränderungen der Anschlussleitung, die auf Wunsch des Anschlussnehmers erfolgen. Bei Anschlussleitungen, mit deren erstmaliger Herstellung vor dem 01.04.1980 begonnen wurde, sind daneben die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlussleitung zu erstatten. Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt bei Standardgrundstücksanschlüssen und standardisierten Arbeiten nach Anhang III zu der Wasserversorgungssatzung, im Übrigen in der tatsächlich entstandenen Höhe.
- (2) Wünscht die dinglich berechtigte Person neben einer Anschlussleitung zusätzliche Anschlussleitungen, so trägt sie sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen der Stadt für die Herstellung jeder zusätzlichen Anschlussleitung.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der ersatzpflichtigen Maßnahme. Die Durchführung der Maßnahmen kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig gemacht werden.
- (4) Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides, in dem der Kostenerstattungsanspruch festgesetzt wird, dinglich berechtigt ist. Mehrere Pflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (5) Der Erstattungsanspruch wird zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Er ruht als öffentliche Last auf dem dinglichen Recht an dem Grundstück.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - d) § 5 Abs. 5 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie (einschließlich der Messeinrichtung) einwirkt oder einwirken lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 € bis 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Die Herstellung des Anschlusses erfolgt in der Regel innerhalb von drei Wochen nach Eingangsbestätigung und Klärung der technischen Ausführung. Im Winter kann es witterungsbedingt zu längeren Bearbeitungszeiten kommen. Die technische Bearbeitung erfolgt über einen Dienstleister.

Weitere Informationen zum Thema Hausanschlüsse entnehmen Sie bitte der Wasserversorgungssatzung auf der Homepage (www.kasselwasser.de)